

# Säkularität – Religionsfreiheit – religiös-weltanschauliche Neutralität

## Herausforderungen an das staatliche Recht

Stefan Hammer

Das Verhältnis zwischen Staat und Religion steht in vielen Staaten Europas heute vor neuen Herausforderungen, die durch rezente gesellschaftliche Entwicklungen und den politischen Umgang mit diesen bedingt sind. Die teilweise, aber nicht nur migrationsbedingte Pluralisierung religiöser Zugehörigkeiten geht in manchen Teilen der Gesellschaft mit einem Bedeutungszuwachs des Religiösen einher. Dies löst vielfach säkularistische Abwehrreaktionen aus, in denen sich wiederum die fortschreitende Säkularisierung bzw. religiöse Indifferenz großer, oft mehrheitlicher Bevölkerungsteile widerspiegelt. Aber auch soweit religiöse Prägungen in der Gesellschaft wirksam sind, werden klare Zuordnungen von Menschen zu Religionsgemeinschaften aufgrund gruppenspezifisch unterschiedlicher Verständnisse von religiös-kultureller Zugehörigkeit zunehmend schwieriger. Verbreitete religiös-weltanschauliche Individualisierung trägt schließlich dazu bei, dass das Phänomen Religion selbst in verschiedenste Erscheinungsformen ethisch-weltanschaulicher Orientierung diffundiert und damit als Komplementärgröße einer säkularen Sphäre immer schwerer fassbar wird.

Aus diesen vielfältig diagnostizierten Transformationen ergeben sich komplexe Herausforderungen für die Art und Weise, in der Religion und Weltanschauung (staats-)rechtlich thematisiert und verarbeitet werden sollen. Diese Herausforderungen lassen sich in mehreren Stufen darstellen: Die religiös-weltanschauliche Pluralisierung wirft zunächst die Frage auf, wie der Rechtsstatus von Religionsgemeinschaften in Rechtssystemen, in denen die Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften institutionalisiert ist, weiterzuentwickeln ist (1.). Im Ausgang von der historischen Genese staatlicher Säkularität (2.) wird deutlich, dass das Religionskorporationsrecht heute an einem in der gleichen Reli-

gionsfreiheit aller wurzelnden Verständnis der religiös-weltanschaulichen Neutralität des Staates auszurichten ist (3.). Religiöse Pluralisierung und zugleich fortschreitende gesellschaftliche Säkularisierung werfen auf einer weiteren Stufe auch Fragen nach dem angemessenen Verhältnis zwischen Religionsfreiheit und anderen Freiheitsrechten und Rechtsgütern auf (4.), und die zunehmende Diffundierung von religiösen und sonstigen weltanschaulichen, kulturellen und sittlichen Orientierungen scheinen auch den spezifischen Stellenwert der Religionsfreiheit zugunsten eines generalisierten Anspruchs auf ethisch autonome Lebensführung zu relativieren (5.). Da der rechtliche Ausgleich zwischen den solcherart vielfältig angewachsenen konfligierenden Freiheitsansprüchen und Rechtsgütern stets von sittlichen Hintergrundannahmen mitgeprägt ist, bleibt er im Zeichen freiheitsrechtlich fundierter Neutralität ein fortdauernder Anspruch, der nicht in Fixierung an invariable Standards staatlicher Säkularität einlösbar ist (VI).

## 1.

Zunächst ist also das sog. Staatskirchenrecht in den Blick zu nehmen, also jenes Regelungsgefüge, das in Staaten mit religionsoffener Ausrichtung Religionsgemeinschaften eine privilegierte Teilhabe an öffentlichen Aufgaben und eine Rolle in der demokratischen Öffentlichkeit institutionell eröffnet. Herkömmlich waren mit diesem Kooperationssystem Erwartungen verbunden, von denen man nun meint, dass sie insbesondere von den vor allem migrationsbedingt an Zuwachs gewinnenden Religionen wie dem Islam nicht oder nicht in gleicher Weise erfüllt werden wie etwa von traditionellen Großkirchen. Die Vorbehalte betreffen teils die inhaltliche Wertorientierung, wie das in Deutschland an den Verfahren zur Anerkennung der Zeugen Jehovas mit ihrer staatsseptischen Einstellung ablesbar war, die auch als Testfall im Hinblick auf den Islam wahrgenommen wurden. Man bezweifelt teils auch die strukturelle Eignung von neu an Terrain gewinnenden religiösen Gruppierungen, insbesondere ihre fehlende Hierarchie, für ein rechtlich organisiertes Kooperationsverhältnis mit dem Staat, man verlangt von ihnen also eine strukturelle »Verkirchlichung«. Inwieweit passen also überhaupt die organisationsrechtlichen Erfordernisse einerseits oder das Set von Befugnissen, das sogenannte Privilegienbündel, andererseits, überhaupt auf alle, insbesondere neu hinzugekommene Anwärter für den öffentlich-rechtlichen kooperativen Status?